

**Satzung
des
Bürger- und Heimatvereins Kirchhammelwarden e.V.**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürger- und Heimatverein Kirchhammelwarden e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Brake (Unterweser).

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) heimatkundliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen,
 - b) Mitgliedschaft im Heimatbund für niederdeutsche Kultur e.V. „De Spieker“ und Teilnahme an dessen Veranstaltungen,
 - c) Traditionspflege wie z. B. Maibaumsetzen und Niederdeutsche Sprache,
 - d) Pflege und Erhaltung von örtlichen Strand- und Uferanlagen sowie Bau- und Naturdenkmälern,
 - e) Erforschung und Veröffentlichung der Orts- und Regionalgeschichte,
 - f) Wahrnehmung von Bürgerinteressen mit übergeordnetem Belang gegenüber den zuständigen Institutionen, sofern dies den Vereinszielen nicht entgegensteht,
 - g) Förderung des örtlichen Gemeinschaftsgefühls,
 - h) Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Organisationen, Körperschaften sowie andere private und öffentliche Unternehmen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt bei einem Eintritt im ersten Halbjahr mit Wirkung vom 01.01. des Eintrittjahres und beim Eintritt nach dem 30.06. mit Wirkung vom 01.07. des Eintrittjahres.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung vom 01.01. des Folgejahres durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Mitgliedschaftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen muss, zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Sie endet ferner, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag rückständig ist und trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mahnung gezahlt hat.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben einen geldlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bis zum Ende des Eintrittsmonats fällig ist, zu entrichten. Bei einem Vereinsbeitritt vor dem 30.06. ist der volle Jahresbeitrag, bei einem Eintritt nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag entfällt, wenn gegenseitige Mitgliedschaft zwischen dem korporativen Mitglied und dem Bürger- und Heimatverein Kirchhammelwarden e.V. besteht.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1 Vorsitzenden, der/dem 2 Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Die/der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, während die/der 2. Vorsitzende, Schriftführer/in und Kassenwart/in je nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

3. Die/der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahren gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden Regelungen über die Erweiterung des Vorstandes getroffen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesell-

schaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
Sie ersetzt die Satzung vom 30.09.1999 in der Fassung vom 22.01.2005.

Bemerkung:

*Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 100288 am
13.04.2011*